

Entwurf einer Vereinssatzung des SSV (nach Beratungsergebnis)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Heilsberg e.V. 1952 und hat seinen Sitz in Bad Vilbel-Heilsberg.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Vereinsregister Nr. 12941 eingetragen.
3. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind „Gelb-Schwarz“, das Symbol ist das schwarze Baltenkreuz auf weißem Grund und Schild.
2. Als Auszeichnungen werden Ehrennadeln verliehen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelter Sport- und Spielbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung und der Pflege der jeweiligen gemeinsamen Interessen zu geben und so den Sport im Sinne des § 52 II Nr. 21 Abgabenordnung zu fördern
3. Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ebenso ausgeschlossen wie jegliche Diskriminierung in Bezug auf Herkunft, Religion und Geschlecht.

Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig nur die maskuline Form verwendet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Mittelverwendung, Aufwändungsersatz

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen, die nicht den direkten Zwecken des Vereins dienen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

3. Aufwendungspauschalen können im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr.26 EStG) bis zur maximal steuerrechtlich zulässigen Höhe geleistet werden.

4. *Für ehrenamtliche Arbeit darf den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Vergütung im Rahmen der jeweils gültigen Gesetzeslage gewährt werden.*

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

1. im Landessportbund Hessen
2. in den jeweils zuständigen Landesfachverbänden *nebst deren Unterverbänden*

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) *Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren*
 - b) *Erwachsene*
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche *oder juristische* Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des

gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist *papierschriftlich oder auf elektronischem Wege* an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. *Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.*

3. Die Mitglieder sind

a) ab dem 16. Lebensjahr *und* einer Mindestmitgliedschaft von 6 Monaten aktiv wahlberechtigt und in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt

b) ab dem 18. Lebensjahr sowohl in den Vorstand als auch in den erweiterten Vorstand wählbar, doch setzt dies den Abschluss*den* einer mindestens zwölfmonatigen Mitgliedschaft im Verein voraus

c) verpflichtet, den Verein in seinem sportlichen Streben zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten *Personen* in allen Vereinsangelegenheiten zu leisten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln. Folge

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgelegt.
2. Der Vereinsbeitritt ist nur möglich, wenn eine gültige Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren (als Bestandteil des Beitrittsverfahrens) vorliegt. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Bei Eintritt bzw. Austritt im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend berechnet.
4. Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.